

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Liestal, 8. September 2026

Vernehmlassung betreffend Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Der Kanton Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zur Revision «AHV 2030» Stellung nehmen zu können. Er anerkennt den Handlungsbedarf zur langfristigen Sicherung der finanziellen Stabilität der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Wir begrüssen deshalb grundsätzlich das Ziel der Vorlage, die AHV zu stabilisieren und gleichzeitig Anreize zu schaffen, Beschäftigte so lange wie möglich im Erwerbsleben zu halten.

Positiv beurteilt werden insbesondere die Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus. Die Erhöhung des AHV-Freibetrags für Erwerbstätige nach Erreichen des Referenzalters, attraktivere Aufschubszuschläge, die verbesserte Anrechnung von Erwerbseinkommen sowie der Wegfall des Höchstalters von 70 Jahren schaffen sinnvolle Anreize, die angesichts des spürbaren Fachkräftemangels auch für den Wirtschaftsstandort Basel-Landschaft von Bedeutung sind. Gleichzeitig führen die erweiterten Möglichkeiten zu einer weiteren Erhöhung der **Komplexität des Rentensystems**. Die Rentenberechnung wird für Versicherte schwieriger nachvollziehbar und der Verwaltungsaufwand der Durchführungsstellen wird zusätzlich erhöht. Der Bund soll sicherstellen, dass die Massnahmen umsetzbar sind und ein Zeitplan bezüglich einer möglichen fortgeschrittenen Dynamisierung des Referenzalters kommuniziert werden. Ebenso wird die Modernisierung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften begrüsst, da diese den heutigen Familien- und Betreuungsformen besser Rechnung trägt.

Die Harmonisierung des Mindestalters für den Bezug von Leistungen der beruflichen Vorsorge mit dem Referenzalter der 1. Säule beurteilt der Regierungsrat als problematisch.

Denn die 2. Säule ist nicht als Umlageverfahren konzipiert, wie die 1. Säule. Dadurch wird freiwilliges Sparen im überobligatorischen Bereich der Pensionskassen unattraktiver. Der Vernehmlassungsvorschlag sieht zudem bereits die Einführung neuer Kürzungssätze bei Rentenvorbezug der 1. Säule vor. Mit dieser Massnahme wird bereits ein genügender Anreiz gesetzt, dass Arbeitnehmende länger im Arbeitsprozess verbleiben.

Die Zeitspanne, welche Beschäftigte im Arbeitsleben verbringen, hängt auch davon ab, wann jemand in den Arbeitsmarkt einsteigt und variiert stark je nach Wirtschaftszweig bzw. Branche. Die Prüfung von Modellen, welche auf eine **Angleichung der Lebensarbeitszeit** aller Beschäftigten

abzielt, erscheint sinnvoll. Dadurch könnte der Fachkräftemangel in vielen Bereichen entschärft werden und durch die längere Erwerbstätigkeit wird die AHV weiter stabilisiert.

Zur Finanzierung der 13. AHV-Rente hat sich das Parlament für eine unbefristete Erhöhung der MWST um 0,4 Prozent ausgesprochen. Diese zusätzlichen Mittel werden nicht ausreichen für eine nachhaltige Finanzierung der AHV. Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, den Fehlbetrag über die Mehrwertsteuer zu finanzieren. Aus arbeitsmarktlicher Sicht ist die reine MWST-Lösung (Var. 2/3b) der Kombivariante mit Beitragssatzerhöhung (Var. 3a) vorzuziehen, da diese die geringeren Beschäftigungs- und BIP-Effekte aufweist. Eine massvolle Erhöhung der Mehrwertsteuer gewährleistet eine gemeinsame Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger an der Finanzierung der AHV. Die Auflösung des MWST-Sondersatzes für die Hotellerie sollte ebenfalls in Betracht gezogen werden. Die AHV sollte von der Gesellschaft als Ganzes getragen werden. Einzelne Branchen sollten davon nicht ausgenommen sein.

Die Gleichstellung der Beitragssätze für besser gestellte Selbständige wird ebenfalls vom Kanton begrüsst. Es soll aber berücksichtigt werden, dass sich selbständig Erwerbende bereits vielen Abgaben gegenübersehen und oft weniger finanzielle Reserven haben als Unternehmen. Deshalb sollte die Änderung frühzeitig kommuniziert werden. Von zusätzlichen Belastungen welche über die vorgesehenen Massnahmen hinausgehen soll sowohl für Selbständige als auch für Arbeitgebende, abgesehen werden.

Technische Anmerkungen zu einzelnen Änderungen

Beiträge auf Unfall- und Krankentaggeldern nach Art. 5 Abs. 2bis

Die Gleichstellung von Unfall- und Krankentaggeldern mit dem massgebenden Lohn wird seitens Durchführungsstellen sehr begrüsst. Sie schafft Klarheit im Beitragsrecht, trägt zu einer einheitlichen Behandlung vergleichbarer Einkommen bei und verhindert künftig Beitragslücken bei Versicherten.

Überhöhte Dividenden gemäss Art. 5 Abs. 2ter

Mit Art. 5 Abs. 2^{ter} E-AHVG soll eine Bestimmung zur Bekämpfung von Missbrauch bei der AHV-Beitragspflicht aufgrund überhöhter Dividenden an Unternehmer-Aktionäre eingeführt werden. Die Bestimmung sieht vor, dass Dividendenausschüttungen – mit Ausnahme von Liquidationsüberschüssen – an Personen, die gleichzeitig Beteiligte und Arbeitnehmende desselben Unternehmens sind, als massgebender Lohn der AHV-Beitragspflicht unterstellt werden. Dies soll (verobjektiviert) immer dann gelten, wenn die Dividende 15 Prozent des Steuerwerts der Beteiligungsrechte übersteigt und die Personen zu mindestens 10 Prozent am jeweiligen Unternehmen beteiligt sind. Der Steuerwert der Beteiligungsrechte wird von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und soll den Ausgleichskassen auf Verlangen mitgeteilt werden.

Steuerrechtliche Beurteilung der AHV-rechtlichen Umqualifikation von Dividenden in Lohn:

Nach geltendem Recht ist eine Umqualifikation von Dividenden in AHV-pflichtigen Lohn nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lohn sowie zwischen Vermögen und Dividende besteht. Dabei sollen AHV- und Steuerbehörden grundsätzlich dieselbe Qualifikation anwenden. Die vorgeschlagene Regelung ändert das Steuerrecht jedoch nicht, weshalb AHV- und steuerrechtliche Qualifikation künftig auseinanderfallen können.

Der Regierungsrat fordert deshalb klarzustellen, dass die steuerrechtliche Behandlung der Dividende von einer AHV-rechtlichen Umqualifikation unberührt bleibt.

Auswirkungen auf den Meldefluss zwischen Steuerbehörden und Ausgleichskassen:

Grössere Herausforderungen zeigen sich bei der Meldung der relevanten Daten durch die Steuerbehörden an die Ausgleichskassen. Zwar sind qualifizierte Beteiligungen in den Steuerdaten erfasst, es fehlen jedoch wichtige Informationen – insbesondere der Bezug zum Arbeitgeber sowie die genaue Herkunft und Höhe der Einkünfte. Die bestehenden Steuerdaten erlauben keine automatisierte Zuordnung von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen zum Arbeitsverhältnis, weshalb neue Meldeprozesse erforderlich wären. Dies würde **entweder einen erheblichen manuellen Aufwand oder umfangreiche technische Anpassungen des bestehenden Meldewesens** nach sich ziehen. Entsprechend sind allfällige neue Meldeprozesse so auszugestalten, dass sie automatisiert verarbeitet werden können und keinen zusätzlichen manuellen Aufwand für die Steuerbehörden verursachen.

Weiterführende Anmerkungen aus Vollzugssicht:

Der Steuerwert einer Beteiligung wird in der Regel erst nach der Veranlagung des Unternehmens durch die Steuerbehörden festgelegt. Dieser Steuerwert steht sodann allerdings noch nicht definitiv (rechtskräftig) fest, da die damit verbundene Mitteilung nicht angefochten werden kann. Dies ist erst im Rahmen der Vermögenssteuerveranlagung der Beteiligungsinhaber möglich. Darüber hinaus ist der Vermögenssteuerwert nicht harmonisiert. Dies birgt das Risiko einer uneinheitlichen Anwendung des 15 Prozent-Grenzwerts bei der AHV. So kann eine Dividende in einem Kanton als überhöht gelten, während sie in anderen Kantonen unterhalb der Renditegrenze liegt. Ebenso bestehen zwischen den Kantonen Unterschiede in der Periodizität der Bewertung nicht-börsenkotierter Unternehmen (teilweise werden sie jährlich neu bewertet, teilweise erst nach mehreren Jahren). **Dies führt zu standortabhängigen Unterschieden, was eine systemwidrige Beitragserhebung innerhalb eines bundesrechtlich einheitlich geregelten Systems nach sich zieht.** Die verlangte Ermittlung und Mitteilung des Steuerwertes zu Gunsten der Ausgleichskassen erhöht daher den Bewertungsaufwand der Steuerbehörden. Wenn sich die Steuerveranlagungen zeitlich verzögern, drohen Beitragsforderungen aufgrund der fünfjährigen Frist zu verwirken.

Aus der steuerlichen Unternehmensbewertung (gemäss Kreisschreiben 28) lässt sich zudem keine aktuelle Rendite berechnen, da der Ertragswert (zweifach gewichtet) zusammen mit dem Substanzwert zur Bewertung herangezogen wird. Dieser Ertragswert basiert auf einem Durchschnitt der Steuerperiode und ein oder zwei Vorperioden und ist damit nicht sachdienlich. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass die kantonalen Vermögenssteuerwerte von Beteiligungen nicht direkt als Bemessungsgrundlage für die vorgesehenen AHV-Beiträge auf Einkünften aus Beteiligungsrechten geeignet sind.

Liquidationsüberschüsse, Teilliquidations- und Substanzdividenden werden steuerlich mit der Teilbesteuerung gleichermassen erfasst. Auf Liquidationsüberschüssen würde, da es sich bei diesen gemäss erläuterndem Bericht nicht um ein jährlich erzielttes Einkommen handelt, der AHV-Beitrag nicht erhoben. Auch bei Substanzdividenden handelt es sich um ein nicht jährlich erzielttes Einkommen. Die vorgesehene gesetzliche Regelung würde somit die Unternehmen unter Umständen veranlassen, die erzielten Gewinne jährlich im Rahmen der vorgesehenen Quote von 15% auszuschütten oder mit der Ausschüttung bis zur Liquidation zuzuwarten. **Für eine wirksame Bekämpfung missbräuchlicher Dividendenausschüttungen ist auf den Substanzwert, statt auf den Steuerwert abzustellen,** was Transparenz, Planungs- und Rechtssicherheit schafft sowie eine schweizweit einheitliche Bemessungsgrundlage gewährleistet. Eine feste Prozentgrenze ist zudem ungeeignet, weil die angemessene Kapitalrendite branchen-, unternehmens- und

kapitalstrukturabhängig variiert. Angesichts sich verändernder Zinsverhältnisse und Unternehmensstrukturen sollten **konkrete Schwellenwerte und evtl. auch der Referenzwert auf Verordnungsstufe** geregelt werden und im AHVG ist lediglich ein Grundsatz der Missbrauchsbekämpfung mit einer Delegationsnorm zu verankern.

Aufgrund der benannten Schwächen, eines zu hohen Schwellenwerts und vollzugstechnischer Defizite verfehlt der vorliegende Vorschlag das Ziel, die Umgehung von Beiträgen wirksam zu bekämpfen. Sie entlastet die Ausgleichskassen zwar von den Vergleichen zum orts- und branchenüblichen Lohn, enthält dafür mit der Verknüpfung an den Steuerwert und der Erhöhung des Schwellenwertes neue systemwidrige problematische Komponenten.

AHV-rechtliche Gleichbehandlung Selbständiger und Arbeitnehmenden in Art. 9 Abs. 2 und 3 AHVG

Art. 9 Abs. 2 lit. e E-AHVG soll die AHV-beitragsrechtliche Gleichbehandlung von Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden verbessern, indem Einkäufe in die berufliche Vorsorge nicht mehr vom AHV-pflichtigen Einkommen abgezogen werden können.

Die damit verbundene technische Anpassung des Meldewesens gemäss Art. 9 Abs. 2 und 3 E-AHVG an die Ausgleichskassen erscheint aus Sicht des Regierungsrats **mit genügend Vorlaufzeit grundsätzlich umsetzbar**. Voraussetzung ist jedoch eine Präzisierung der zu meldenden Daten und Begriffe, insbesondere hinsichtlich der Meldung von Liquidationsgewinnen, um eine einheitliche Datenübermittlung sicherzustellen.

Massnahmen zur Vermeidung von Beitragslücken: Datenabgleich Nichterwerbstätige in Art. 10 Abs. 5 AHVG

Mit dem neuen Art. 10 Abs. 5 soll die bisher auf Verordnungsstufe geregelte Vermögensmeldung ins Gesetz überführt werden, wobei die vorgesehene Meldepflicht neu für alle nichterwerbstätigen Personen im beitragspflichtigen Alter gelten soll.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass diese Neuerung einen neuen Meldetyp und eine klare Definition des betroffenen Personenkreises erfordern würde, was wiederum mit **erheblichem technischem, administrativem und finanziellem Mehraufwand für die Steuerbehörden und die Ausgleichskassen** verbunden ist. Um den jährlichen Aufwand für die Ausgleichskassen und die Versicherten zu reduzieren, sollte die vorgeschlagene Bestimmung präziser ausgestaltet werden. Dazu gehört zwingend ein digitaler und strukturierter Austausch sämtlicher relevanter Daten – insbesondere aller Einkommens- und Vermögensangaben der steuerpflichtigen Personen – über einen geeigneten, standardisierten Übermittlungskanal wie beispielsweise Sedex. Zudem sind die Steuerdaten auf eine korrekte Besteuerung und nicht auf die vollständige Erfassung nichterwerbstätiger Personen für AHV-Zwecke ausgerichtet, weshalb die erforderliche **Datenqualität in dieser Hinsicht nicht gewährleistet werden kann**. Auch die Frage einer Entschädigung für den zusätzlichen Aufwand der Steuerbehörden wäre noch zu klären. Schliesslich ist insbesondere im Hinblick auf die Einführung der Individualbesteuerung zu erwarten, dass zahlreiche Meldungen generiert würden, die für die Ausgleichskassen keinen Nutzen hätten, dort aber erheblichen Mehraufwand verursachen könnten. **Entsprechend schlägt der Regierungsrat vor, die Formulierung gemäss Absatz 5 aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.**

Streichung von Betriebsstätten in Art. 12 Abs. 2 und 3

Was heute über den Kanal der Betriebsstätten gebündelt und über einen Ansprechpartner abgewickelt wird, müsste in Zukunft auf der Ebene der einzelnen Personen (Bsp. Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber ANobAG) im Einzelfall verarbeitet werden. Das sozialversicherungsrechtliche Konstrukt der ANobAG ist jedoch nicht auf eine Massenverarbeitung in der AHV ausgelegt. Der Prozess ist aufwendig und führt zu deutlich **steigendem Verwaltungsaufwand, weitreichenden Anpassungen der Fachapplikationen und im Ergebnis zu höheren Durchführungskosten.**

Bei den Familienzulagen bilden die Zweigniederlassung resp. Betriebsstätten den Anknüpfungspunkt für die Unterstellung der Beschäftigten unter eine kantonale Familienzulagenordnung (Art. 12 Abs. 2 FamZG in Verbindung mit Art. 9 FamZV), wenn ein Arbeitgeber neben seinem Hauptsitz Zweigniederlassungen betreibt. Eine Streichung im AHVG würde diese Zuordnung aufheben, was zu Problemen bei der Umsetzung des FamZG führen.

Es trifft im Übrigen nicht zu, dass die Bestimmung von Art. 12 Abs. 2 AHVG nicht mehr relevant sei, weil die meisten davon betroffenen Fälle heute über die mit den Nachbarstaaten abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen bzw. dem Personenfreizügigkeitsabkommen oder dem Freihandelsabkommen abgedeckt sind. Denn der persönliche Geltungsbereich dieser beiden Abkommen beschränkt sich auf Staatsangehörige der Vertragsstaaten. Drittstaatsangehörige Arbeitnehmende sind davon nicht erfasst. Die Folge ist, dass der ausländische Arbeitgeber lediglich für die Arbeitnehmenden mit einer entsprechenden Staatsangehörigkeit zur Bezahlung von Lohnbeiträgen verpflichtet werden kann. Die drittstaatsangehörigen Arbeitnehmenden sind von den Ausgleichskassen als echte ANobAG zu erfassen. Entsprechend kompliziert erweist sich dann die Beitragsfestsetzung. Denn die Ausgleichskassen müssten dabei zwischen Arbeitnehmenden mit und ohne entsprechende Staatsangehörigkeit unterscheiden. Diese Probleme bestehen bei einer Betriebsstätte in der Schweiz bzw. bei Anwendung des AHVG nicht. Grosse ausländische Arbeitgebende mit vielen Beschäftigten in der Schweiz verfügen in der Regel über eine Betriebsstätte, die eine Beitragserhebung beim ausländischen Arbeitgeber für alle bei ihm beschäftigten Arbeitnehmenden ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit erlaubt.

Aufgrund der erhöhten Komplexität und des geringen Mehrwertes der Beitragsabrechnung, lehnen wir die Streichung der Betriebsstätten ab.

Vereinfachung der Lohnadministration durch Dritte (sog. «Payrolling») in Art 13a AHVG

Mit dem neuen Artikel 13a sollen Arbeitgeber eine rechtliche Grundlage erhalten, ihre Lohn- und Beitragszahlungen über Dritte - sogenannte Payrolling-Firmen – abwickeln zu können. Die Vorlage sieht die Aufhebung der geltenden zwingenden Zuständigkeitsordnung (Ausgleichskasse am Sitz/Wohnsitz des Arbeitgebers oder Verbandsausgleichskasse) vor.

Dies würde die den kantonalen Ausgleichskassen obliegende Anschlusskontrolle erheblich erschweren und eine Neuregelung zwingend erforderlich machen. Es droht eine starke Zentralisierung auf wenige grosse Payrolling-Anbieter und deren Kassen, was zu einer massiven Abwanderung von Beiträgen bei den anderen Ausgleichskassen führt. Diese Entwicklung untergräbt die Solidarität der Beitragszahlenden (Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige) und hat zur Folge, dass die **Verwaltungskosten für alle Beteiligten ansteigen.**

Weiter liegt die Zuständigkeit für den Beitragsbezug für Familienzulagen und die Ausrichtung von Familienzulagen und anderen kantonalen Leistungen (Adoptionszulagen etc.) weiterhin bei den

kantonalen Familienausgleichskassen. Das bringt einen **erhöhten Koordinationsaufwand unter den Kassen** mit sich.

Die Neuregelung ist zudem auf den Beitragsbezug in der AHV/IV/EO und der Arbeitslosenversicherung beschränkt. Im Bereich der Unfallversicherung und der beruflichen Vorsorge sind keine gesetzlichen Anpassungen vorgesehen. Auch dadurch wird der Aufwand bei der Anschlusskontrolle und die Koordination zwischen den Versicherungen erschwert und letztlich das Ziel der Vereinfachung der Abrechnung für die Arbeitgebenden verfehlt.

Aus Sicht der Ausgleichskassen erschwert die doppelte Pflicht (sowohl der Drittfirma als auch des eigentlichen Arbeitgebers) die Durchführung, insbesondere beim Inkasso und bei Arbeitgeber-Revisionen. Unklar ist, wie und durch welche Kasse die korrekte Arbeitgeberrevision bei den eigentlichen Arbeitgebern sichergestellt werden kann. Eine Kontrolle durch die kantonale Ausgleichskasse ist nur beschränkt möglich, weil sie keine Kenntnis, der bei der anderen Ausgleichskasse abgerechneten Löhne hat. Ausserdem sind in der Regel in der Buchhaltung des eigentlichen Arbeitgebers keine Lohnkosten mehr ausgewiesen, sondern lediglich «Dienstleistungen Dritter». Damit ist die Prüfung der korrekten Lohnabrechnung (keine überhöhten Unkosten, keine überhöhten Dividendenausschüttungen etc.) nicht möglich. Die Ausgleichskasse der Payrolling-Firmen könnte eine ausreichende Arbeitgeberkontrolle ebenfalls nur bei den eigentlichen Arbeitgebern sicherstellen, was die Kontrolle von Arbeitgebern in anderen Kantonen, allenfalls sogar in anderen Sprachen (Französisch, Italienisch) mit sich bringen würde. **Insgesamt würde der Kontrollaufwand und die Koordination unter den Kassen deutlich zunehmen.** Es ist fraglich, ob die Qualität der Kontrollen aufrechterhalten werden könnte.

Beim Beitragsbezug bringt die neue Regelung erhebliche **Rechtsunsicherheiten**, weil die Arbeitgeberpflichten nach der vorgesehenen Regelung sowohl bei den Payrolling-Firmen als auch beim eigentlichen Arbeitgeber liegen (Auskunftspflichten und Zahlungspflichten). Wann und wie diese Pflichten einzufordern sind, ist unklar. Die Arbeitgeberhaftung ist zudem nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt, was zu weiteren Rechtsunsicherheiten führt. Die Payrolling-Firmen müssten aus Gründen der Transparenz und der Kontrolle in ihren Lohndeklarationen die eigentlichen Arbeitgeber der Arbeitnehmenden ausweisen, was massive Anpassungen in den Verwaltungssystemen der Ausgleichskassen erforderlich machen würde. Ohne diese Angaben liessen sich Schwarzarbeitsmeldungen, aber auch Ansprüche gemäss AVIG auf Arbeitslosentaggeld oder Insolvenzent-schädigung nicht ordentlich prüfen.

Schliesslich wäre die Einhaltung des **Grundsatzes der Unteilbarkeit der Kassenzugehörigkeit** gemäss Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen (WKB) Rz. 1006 gefährdet, weil es möglich wäre, dass ein Arbeitgeber Löhne von Arbeitnehmenden teilweise selbst abrechnet und teilweise bei einer Payrolling-Firma. Dadurch würde bspw. auch die Einhaltung der Versicherungspflicht in der obligatorischen beruflichen Vorsorge gefährdet.

Zusammenfassend bringt die vorgesehene Regelung eine höhere Komplexität in der Abwicklung der Beitragserhebung, Koordinationsprobleme, Unklarheiten bei der Abrechnung, Erschwerung der Arbeitgeberkontrollen sowie finanzielle und strukturelle Risiken mit sich. Der Regierungsrat spricht sich deshalb gegen die vorgesehene «Vereinfachung der Lohnadministration durch Dritte» aus. Die nicht rechtskonforme Lohnabrechnung durch Payrolling-Firmen sollte nicht legalisiert, sondern unterbunden werden

Datengrundlagen für zukünftige Reformen nach Art. 51 Abs. 3bis

Die Absicht, bessere Datengrundlagen für die Weiterentwicklung der Altersvorsorge zu schaffen, ist nachvollziehbar. Die vorgesehene Pflicht der Arbeitgeber zur Meldung von Beschäftigungsgrad und Beruf wirft jedoch verschiedene Fragen auf, vor allem bei unterschiedlichen Berufsbezeichnungen. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten verursacht zusätzlichen

Aufwand bei Arbeitgebern und Ausgleichskassen. Gleichzeitig besteht kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Beitragserhebung oder Leistungsberechnung. **Der Nutzen dieser Datenerhebung ist deshalb sorgfältig gegen den entstehenden administrativen Aufwand abzuwägen.**

Massnahmen zur Vermeidung von Beitragslücken: Meldepflicht elektronischer Plattformen in Art. 64 Abs 5bis AHVG

Art. 64 Abs. 5bis sieht künftig vor, dass alle Plattformbetreiber verpflichtet werden, sämtliche in der Schweiz über sie erwerbstätigen Personen – unabhängig davon, ob selbstständig oder angestellt – den Sozialversicherungsbehörden zu melden.

Zentrale Punkte der Umsetzung der Massnahme sind noch ungeklärt (z.B. welche Ausgleichskasse für die Meldung zuständig ist). Die Häufigkeit und die Form dieser Meldungen sind zu unbestimmt. Es fehlen zudem praxisnahe Übergangsregelungen für bestehende Anbieter.

Die Wirksamkeit der geplanten Sanktionen bei Verstössen wird in Frage gestellt. Das vorgesehene Veröffentlichungsverfahren (etwa im Amtsblatt) soll laut Botschaft nur für ausländische Plattformen gelten. Dies gilt es im Gesetz zu präzisieren. **Mit den vorgesehenen Sanktionsbestimmung bei Verstössen gegen diese Bestimmung lassen sich die notwendigen Daten nicht beschaffen.** Dies führt in der Praxis zu einer Ungleichbehandlung von Plattformen mit Sitz im In- und Ausland. Auch hier generiert das vorgeschlagene Vorgehen bei den Durchführungsstellen einen signifikanten, zusätzlichen Abklärungsbedarf und zieht **eine erhebliche administrative sowie personelle Ressourcenbindung** nach sich.

Um Schwarzarbeit bei Plattformbeschäftigungen wirksam zu bekämpfen, ist die vorgesehene Meldepflicht nicht ausreichend. Diese müsste mit weiteren Mitwirkungspflichten verbunden sein. Die Betreiber müssten dazu verpflichtet werden, die genauen Personalien, Geburtsdatum und AHV-Nr. dieser Personen (soweit vorhanden) sowie deren Einkommen zu dokumentieren und bei Bedarf den Ausgleichskassen (und evtl. auch den Steuerbehörden und Schwarzarbeitsbehörden) bekannt zu geben sowie die notwendigen Unterlagen (z.B. Verträge) zur Beurteilung des Status der Plattformdienstleister / -beschäftigten einzureichen. Die Nichtbefolgung könnte mit der gesetzlichen Vermutung einer unselbstständigen Tätigkeit der Beschäftigten durch die Ausgleichskasse sowie eine ermessensweise Festsetzung der Lohnbeiträge verbunden werden. Die blosser Meldung der Plattformdienstleister/-beschäftigten hätte für die Ausgleichskassen einen unvorhersehbaren Aufwand zur Folge, wenn sie selbst die Angaben zu den Einkommen bei den einzelnen Plattformdienstleistern/-beschäftigten beschaffen müssten (Untersuchungspflicht). Plattformbetriebe zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie eine grosse Vielzahl von Dienstleistern beschäftigen, was den Abklärungsaufwand erheblich steigern würde.

Es wird begrüsst, dass der Bundesrat die Kassenzugehörigkeit für beitragspflichtige Arbeitgeber im Ausland regelt. Die vorgesehene Regelung ist jedoch noch nicht genügend ausgereift und ist nicht nur im Bereich der AHV/IV/EO und Arbeitslosenversicherung nötig, sondern insbesondere auch mit Bezug auf die anwendbare Familienzulagenordnung notwendig. Die mit der Revision verbundenen Anpassungen des Meldewesens verursachen bei den Steuerbehörden einen erheblichen technischen Umsetzungsaufwand sowie entsprechende Mehrkosten. Ein allfälliger zusätzlicher Anpassungsbedarf im Zusammenhang mit der Einführung der Individualbesteuerung ist dabei derzeit noch nicht absehbar. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, welche Informationen die Ausgleichskassen ihrerseits den Steuerbehörden zur Unterstützung eines effizienten Steuervollzugs bereitstellen könnten, um allfällige zusätzliche Meldepflichten gegenüber den Steuerbehörden möglichst zu begrenzen.

Kontrolle der Unternehmen in Art. 68b Abs. 3bis AHVG:

Die Ausweitung der Prüfungstätigkeit auf angeschlossene Unternehmen, die gar keine Löhne auszahlen, sowie auf externe Payrolling-Firmen wird zu einer erheblichen Mehrbelastung der Kontrollstellen führen. Da **Kontrollen bei Arbeitgebern ohne Lohnauszahlungen unverhältnismässig** sind, wird die Sinnhaftigkeit dieser Massnahme grundsätzlich infrage gestellt.

Fazit

Zusammenfassend unterstützt der **Kanton Basel-Landschaft die grundsätzliche Zielsetzung der Vorlage und befürwortet insbesondere die Anreizmechanismen zur Förderung einer längeren Erwerbstätigkeit sowie das Ziel einer ausgeglichenen Finanzierung.**

Anpassungsbedarf sieht er beim frühzeitigen **Leistungsbezug der 2.Säule**, der geplanten Beitragspflicht für **überhöhte Dividendenausschüttungen** sowie bei den **zusätzlichen administrativen Verpflichtungen für die Kantone** insbesondere der Umsetzung der Meldepflicht. Die Reform erfordert umfangreiche Anpassungen der bestehenden Informatiksysteme sowie der Fachanwendungen der Ausgleichskassen. Die **Reform steigert die Systemkomplexität erheblich, was einen spürbaren Mehrbedarf bei der Kundenberatung auslöst.** Zugleich sinkt dadurch das Verständnis der Versicherten für die gesetzlichen Bestimmungen. Dieser Dynamik muss bei der weiteren Ausgestaltung der Vorlage zwingend Rechnung getragen werden. Für einen erfolgreichen Vollzug sind aufgrund der Erhöhung der Systemkomplexität, hinreichende Ressourcen, praktikable Umsetzungsfristen, ausgereifte technische Lösungen und der frühzeitige Einbezug der Ausgleichskassen in die Folgearbeiten unerlässlich.

Zudem sollen die Möglichkeiten eines **Lebensarbeitszeitmodells** eruiert werden. Der Regierungsrat ersucht den Bundesrat, Lösungen zu wählen, welche die Finanzierung der AHV nachhaltig sichern, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft oder die kantonalen Verwaltungen und Sozialversicherungsanstalten unverhältnismässig zu belasten. Insbesondere ist auf eine administrativ und technisch einfach umsetzbare Lösung zu achten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Thomi Jourdan
 Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
 Landschreiberin